Α	1.01
	Seite 1

HAUPTSATZUNG DER STADT VECHTA

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Vechta".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 15.10.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde mit Wirkung vom 01.01.1986 verliehen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen weißen Turm mit zwei Erkern mit blauen Dächern, goldenem Fallgatter und Turmspitzen auf rotem Hintergrund und den in natürlichen Farben gehaltenen Kopf eines vollbärtigen Mannes.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Vechta".

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt (z.B. Schenkungen, Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken),
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (z.B. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte),

Α	1.01
	Seite 2

- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 € übersteigt (z.B. Errichtung, Zusammenlegung, Aufhebung von Stiftungen, Änderung Stiftungszweck, Verwendung Stiftungsvermögen),
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden (z.B. Verträge mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern).

§ 4 Ortsrat Langförden

- (1) Die Ortsteile der am 1. März 1974 eingegliederten Gemeinde Langförde bilden als engere Gemeinschaft und als Teil der Stadt Vechta eine Ortschaft (Ortschaft Langförden).
- (2) Für die Ortschaft wird der Ortsrat Langförden gewählt.
- (3) Der Ortsrat Langförden besteht aus 13 Mitgliedern.
- (4) Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates Langförden nach § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden wie folgt geregelt:

Angelegenheiten der Grundschule in Langförden einschließlich der Sporthallen und des Lehrschwimmbeckens werden im bisherigen Rahmen vom Schulausschuss der Stadt Vechta vorbereitet.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als "Erste Stadträtin" oder "Erster Stadtrat" in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

Α	1.01
	Seite 3

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Sie führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Α	1.01
	Seite 4

§ 9 Zuständigkeitsübertragungen in Rechtsverhältnissen der Beschäftigten

Entsprechend § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten festgelegt:

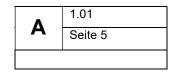
- a) Zuständig für die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten
 - der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt ist der Rat,
 - der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt der Verwaltungsausschuss,

jeweils im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

b) Zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E1 – E9a und S2 – S11a TVöD ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vechta werden -soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse https://www.vechta.de im elektronischen Amtsblatt verkündet, bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden in der Oldenburgischen Volkszeitung veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung eines Bauleitplanes (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB),
 - b) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren (§ 3 Abs. 1 BauGB),
 - c) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beschluss des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB),
 - d) die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 Abs. 5 BauGB),
 - e) der Beschluss über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 2 BauGB),



- f) die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB),
- g) der Umlegungsbeschluss (§ 50 Abs. 1 BauGB),
- h) die Aufstellung des Umlegungsplanes (§ 69 Abs. 1 BauGB),
- i) der Zeitpunkt, zu dem der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist (§ 71 Abs. 1 BauGB),
- j) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Satzungen nach § 34 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 6 BauGB.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Oldenburgischen Volkszeitung sowie im elektronischen Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind, außer in Eilfällen, in der Oldenburgischen Volkszeitung in Vechta sowie im elektronischen Amtsblatt spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.
- (6) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung.

§ 11 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Die Rechte des Ortsrates Langförden nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

A	1.01
	Seite 5

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Vechta vom 10. Juli 2012 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.11.2021 außer Kraft.

Vechta, den		
	Stadt Vechta	
	(Kristian Kater) Bürgermeister	
(Veröffentlicht in der Oldenbur schen Amtsblatt der Stadt Vech	gischen Volkszeitung am	sowie im elektroni-